



Marktgemeinde Deutschfeistritz

A-8121 Deutschfeistritz, Grazerstraße 1, Telefon 03127/41 355-0, Fax 03127/41 355-26
Mail: gde@deutschfeistritz.gv.at, www.deutschfeistritz.gv.at

VO-Änderung Marktgemeinde Deutschfeistritz

Aktenzahl: A-2025-1321-00444
Datum: 17.12.2025

Kontaktdaten

SB: Mag. Christian Adamer
Tel: +43 3127 4135531
Mail: gde@deutschfeistritz.gv.at

KUNDMACHUNG betreffend die Änderung der Wassergebührenordnung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Deutschfeistritz hat in seiner Sitzung vom 17.12.2025, gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBI. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 68/2025 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBI. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 68/2025 nachstehende Änderungen betreffend die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Deutschfeistritz beschlossen.

§ 10 - Wasserzählergebühr

Für die gemäß §7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ist je nach Größe des Zählers gestaffelt und beträgt pro Jahr:

- für Zähler für 3m³ : 22,00 €
- für Zähler für 7m³ : 32,00 €
- für Zähler für 10m³ : 43,00 €
- für Zähler für 20m³ : 73,00 €

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12 – Höhe der Wasserverbrauchsgebühren

(1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro **2,40**.

§ 13 – Wertsicherung

Die in den §§ 10 und 12 angeführten Gebührensätze sind gemäß § 71 a Abs. 2 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbare Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 31. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

Für das Jahr 2026 wird die Wertsicherung der Gebührensätze ausgesetzt.

§ 16 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Es wurde der Verordnung folgender Absatz hinzugefügt:

(2) Die Änderungen der Wassergebührenordnung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2025 treten mit 01.Jänner 2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Michael Viertler

angeschlagen: 17.12.2025

abgenommen: 31.12.2025